

Steuerspar-Leitfaden für hochwassergeschädigte ArbeitnehmerInnen

Es ist weitgehend bekannt, dass der Katastrophenfonds eine wichtige Hilfestellung für Hochwasseropfer bietet. **Weniger bekannt ist, dass jeder Lohn- bzw. Einkommensteuerzahler den Aufwand für Ersatzbeschaffungen nach Hochwasserschäden als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzen kann.** Weil es dafür keinen Selbstbehalt und keine Obergrenze gibt, kann ein solcher Antrag beim Finanzamt auf Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen zu einer erheblichen Minderung - und in vielen Fällen zum gänzlichen Entfall - der Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerschuld führen. Damit wird für Lohn- bzw. Einkommenssteuerzahler ein positiver Effekt erzielt, der von der Größenordnung her durchaus mit der Forderung des Katastrophenfonds vergleichbar sein kann.

Es ist deshalb von außerordentlicher Wichtigkeit, dass sich Hochwasseropfer auch mit ihren steuerlichen Möglichkeiten vertraut machen. Hier die wichtigsten Informationen und Anleitungen.

Was sind „außergewöhnliche Belastungen“?

Außergewöhnliche Belastungen sind Aufwendungen, die zwangsläufig entstehen und vom Umfang her außergewöhnlich sind, die im Wege der Arbeitnehmerveranlagung (Einkommensteuerveranlagung) beim Finanzamt steuerlich abgesetzt werden können. Dazu zählen z. B. Aufwendungen für auswärts studierende Kinder, für behinderte Kinder, für bestimmte innere Krankheiten, bestimmte medizinisch veranlasste Aufwendungen, Begräbniskosten und eben Katastrophenschäden. Für die Katastrophenschäden gibt es eine gesetzliche Regelung erfolgt und einen Erlass des Finanzministeriums (Lohnsteuerrichtlinien).

Was kann als Katastrophenschaden abgesetzt werden?

Als Grundsatz gilt: Nicht der eingetretene Schaden kann als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, sondern der Aufwand, der seiner Beseitigung dient: Insbesondere können, wenn ein Gegenstand beschädigt wird, die Reparaturkosten bzw. die Ersatzbeschaffungskosten abgesetzt werden. **Im Fall der Ersatzbeschaffung wird in der Regel nicht auf den Zeitwert des beschädigten Gutes abgestellt, sondern auf den Neuwert des ersatzweise angeschafften Gutes - das macht die Sache besonders interessant.**

In jedem Fall muss aber ein finanzieller Aufwand vorliegen, der in der Regel durch eine „finanzamtstaugliche“ Rechnung bestätigt sein sollte. Eigenleistungen bzw. die unentgeltliche Hilfe von Freunden kann man also nicht absetzen, sondern nur finanzielle Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Hochwasserschadensbeseitigung stehen.

Dabei gilt ein weiterer Grundsatz: Aufwendungen sind nur insoweit absetzbar, als sie zwangsläufig anfallen und sie im Rahmen der Kosten für die „Übliche Lebensführung“ bleiben.

Daraus ergibt sich als Verhaltensregel:

1. **Schäden genau dokumentieren:** Das Finanzamt wird sich primär an den Schadenserhebungsprotokollen, die der Auszahlung des Katastrophenfonds zugrunde gelegt werden, orientieren. Es ist deshalb doppelt wichtig zu kontrollieren, dass die Protokolle möglichst vollständig sind. In allen Fällen, in denen kein vollständiges amtliches Schadensprotokoll vorliegt, soll möglichst ein eigenes Protokoll erstellt werden. In keinem Fall schadet es, Beweissicherungen vorzunehmen (etwa durch Fotos beschä-

digter Räume). Rechnungen beschädigter Gegenstände braucht man im Normalfall nicht unbedingt. Es schadet aber nicht, auch diese aufzuheben.

2. **Rechnungen über alle hochwasserbedingte Zahlungen ausstellen lassen und aufheben! Auch Kleinrechnungen bringen Geld - bei einem durchschnittlich verdienenden Lohnsteuerzahler beträgt die Steuererstattung zwischen 35 und 45 Prozent des Rechnungsbetrages! Die Rechnungen sollten möglichst den Lieferanten, die genaue Bezeichnung des Gegenstandes oder der Leistung, den Empfänger und den Rechnungsbetrag samt Umsatzsteuer aufweisen.**

Welche Aufwendungen können im Einzelnen abgesetzt werden?

Es ist zweckmäßig, zwischen drei Gruppen von Aufwendungen zu unterscheiden:

1. Unmittelbarer Schadensbeseitigungsaufwand

Aufwendungen zur Beseitigung der unmittelbaren Hochwasserschäden wie z. B. die **Entsorgung des Schlamms, das Entrümpeln von Sperrmüll, das Niederreißen beschädigter Mauerteile** stellen jedenfalls außergewöhnliche Belastungen dar. Das Problem wird hier im Normalfall sein, dass man dafür keine Rechnungen hat, da diese Arbeiten meist in der Familie oder mit Freunden getätigt werden. In Einzelfällen ist es denkbar, dass Rechnungen über den Abtransport von Erdreich vorliegen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass auch Geräte, die der Schlammbeseitigung dienen, zur Gänze abgesetzt werden können (z. B. Hochdruckreiniger, Schubkarren, Schaufeln, Pumpen etc.).

In der Folge stellt sich die Aufgabe, das **Mauerwerk trocken** zu legen. Auch hier können entsprechende Geräte (thermische Trocknungsgeräte) abgesetzt werden, bzw. Aufwendungen zur Mauertrocknung an Firmen als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Muss sich ein Hausbewohner in der Zeit der Mauertrocknung an einem **anderen Ort einmieten**, dann stellt der gesamte **Mietaufwand** eine außergewöhnliche Belastung dar.

Der **unmittelbare Schadensbeseitigungsaufwand** kann immer abgesetzt werden, **gleichgültig ob es sich um einen Haupt- oder um einen Zweitwohnsitz** handelt. Die in der Folge aufgezählten Aufwendungen können nur abgesetzt werden, wenn es sich um den Hauptwohnsitz handelt. Der **Hauptwohnsitz** ist dort, wo der Mittelpunkt der Lebensinteressen einer Familie liegt. Im Zweifel werden die Finanzämter sich an den Angaben der erwähnten Schadenserhebungsprotokolle orientieren.

2. Sanierungs- und Reparaturaufwand

Werden Gegenstände durch das Hochwasser beschädigt und sind sie noch wirtschaftlich sinnvoll reparierbar, dann kann der gesamte Reparaturaufwand als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Das gilt sowohl für die Sanierung von Gebäuden als auch für die Reparatur von anderen Gegenständen (z. B. Pkws).

Bei der Sanierung von Gebäudeteilen sind jedenfalls Rechnungen an Firmen absetzbar, die die Sanierung vornehmen. Dabei sind alle Arbeiten absetzbar, die der Sanierung von beschädigten Räumen bzw. Außenfassaden dienen, gleich ob es sich um Mauertrocknung, Verputz, Ausmalen und Tapezieren, Erneuerung von Fußböden und Unterböden, Erneuerung von Wasser- und Elektroinstallationen handelt. Die gleichzeitige Sanierung von Räumen, die nicht vom Hochwasser in Mitleidenschaft gezogen wurden, ist natürlich nicht abzugsfähig. Begünstigt ist nicht nur die Sanierung des unmittelbaren Wohnbereichs, sondern auch anderer damit in Verbindung stehender Baulichkeiten wie z. B. Keller, Garage, Einzäunung, Hofpflasterung und Gehsteige, Senkgruben, Gas- und Öltanks samt Zuleitungen, Strom- und Wasserzuleitungen. Nicht begünstigt ist die Sanierung von Ziergärten, Nutzgärten, Feuchtbiotopen, Außensportanlagen, Swimmingpools, Schwimmbäder, Gartenhütten, Grillplätze u.a.

Legt man nun entsprechende Rechnungen von den die Sanierung ausführenden Unternehmen vor, werden die Finanzämter nicht prüfen, ob der exakt gleiche Zustand wie vor dem Hochwasser hergestellt wird. Wird z. B. ein ausgemalter Raum tapeziert oder wird ein Holzboden durch einen Steinboden ersetzt, so wird das im Regelfall vom Finanzamt nicht beanstandet werden. Eine Grenze wird lediglich bei besonders luxuriösen Ausführungen gezogen werden.

Neben den Rechnungen von Unternehmen können auch **Rechnungen von Baustoffmärkten bzw. von Werkzeugen** abgesetzt werden, wenn die Sanierung im **Do-it-yourself-Verfahren** oder mit **Hilfe von Freunden** erfolgt. In diesem Fall ist eine exakte Zuordnung zu den beschädigten Räumen natürlich nicht mehr möglich, die eingereichten Rechnungen müssen aber in einem vernünftigen Verhältnis zum Gesamtschadensausmaß stehen.

Im Fall der Reparatur von beweglichen Gegenständen (Möbel, Elektrogeräte, KFZ usw.) sollte die steuerliche Anerkennung entsprechender Reparaturrechnungen kein Problem darstellen, wenn die Beschädigung durch das Hochwasser nachgewiesen wird. Nur im Fall der Reparatur echter Luxusgegenstände, Oldtimer, Antiquitäten werden die Finanzämter Einschränkungen vornehmen.

3. Ersatzbeschaffungsaufwand

Ist ein bestimmter hochwasserbeschädigter Gegenstand nicht mehr vernünftig reparierbar, dann ist der Ersatzanschaffungsaufwand als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Dabei ist nicht der Wert des untergegangenen Gegenstands relevant, sondern der Neuwert des Ersatzgutes. Bei den beweglichen Sachen kommen hier Gegenstände wie Möbel, Teppiche, Geräte der Warmwasseraufbereitung und des Heizungssystems, Geräte der Unterhaltungselektronik (inklusive Radio, Fernseher, Satellitenanlage, CD-Recorder, DVD-Player, Videorecorder, Stereoanlagen), Vorhänge und Heimtextilien, Küchengeräte, Sanitäranlagen, Hauswerkzeuge, Heimcomputer, Spielsachen, Schulbedarf, Bücher, Fahrräder, Mopeds usw. in Betracht. Hinsichtlich dieser Gegenstände sollten Rechnungen vom Finanzamt akzeptiert werden, sofern nachgewiesen wird, dass ein gleichartiges Gut untergegangen ist. Im Regelfall wird dabei vom Finanzamt nicht geprüft, ob das untergegangene Gut gleichwertig war. So sollte es z. B. keinen Unterschied machen, wenn eine Spanplattenküche durch eine Vollholzküche einer anderen Firma ersetzt wird oder, wenn der neue Geschirrspüler (Elektroherd, Mikrowellenherd, Kühlschrank, Kühltruhe, Mixer, Waschmaschine, Wäschetrockner, Kaffeemaschine) leistungsfähiger ist als der alte.

Bei einigen Einrichtungsgegenständen wird das Finanzamt die Aufwendungen nur bis zu einer bestimmten betraglichen Grenze anerkennen und zwar:

- Kleidungsstücke bis 2.000 Euro pro Person
- Handgeknüpfte Teppiche bis zu 730 Euro pro Quadratmeter
- Antike Einrichtungsgegenstände bis zu 7.300 Euro pro Gegenstand

Einige Gegenstände wurden vom Bundesministerium für Finanzen als generell nicht abzugsfähig erklärt:

- Reine Schmuck- und Ziergegenstände (z. B. Vasen, Ziergläser, Bilder)
- Zimmerpflanzen, Gartenpflanzen
- Gartengeräte
- Sportgeräte
- Foto- und Filmausrüstung, Videokamera
- Sammlungen (Wein- oder Spirituosen-, Briefmarken-, Münz-, Bücher-Schallplattensammlungen usw.)
- ausgesprochene Luxusgegenstände wie z. B. Weinkühlschränke usw.
- Saunaeinrichtungen, Whirlpool, Schwimmbad- und Swimmingpool-Equipment

- „Kellerüberleinrichtung“

Sonderbestimmungen gelten für die Ersatzanschaffung von Kraftfahrzeugen (außer Mopeds).

Grundsätzlich kann nur die Ersatzbeschaffung eines beschädigten Pkws pro erwachsener im Haushalt lebender Person, die diesen Pkw regelmäßig nützt, anerkannt werden. In diesem Fall ist ausnahmsweise nicht der Anschaffungswert des neuen Pkws maßgeblich, sondern es wird maximal der Zeitwert des untergegangenen Pkws anzuerkennen sein. Der Zeitwert ermittelt sich nach dem seinerzeitigen Anschaffungswert des Pkws, der Anschaffungswert ist sodann pro Jahr der Nutzung um ein Achtel zu kürzen. Mindestens ist aber 10 Prozent des seinerzeitigen Anschaffungswertes anzuerkennen. Für den Anschaffungswert gibt es eine Luxusgrenze von 34.000 Euro pro Pkw (bei zerstörten Neuwagen 40.000 Euro). Wohnwagen und Wohnmobile sind nicht abzugsfähig. Motorräder sind nur dann abzugsfähig, wenn sie anstelle eines Pkws verwendet werden. Kfz-Schäden können übrigens unabhängig davon geltend gemacht werden, wo sich das Kfz gerade befunden hat.

Die umfassendste Ersatzbeschaffungsmaßnahme tritt natürlich dann auf, wenn die bisherige Wohnstätte so stark zerstört ist, dass sie nicht saniert werden kann bzw. wenn die Wiederbesiedlung behördlich untersagt wird. In diesem Fall kann der gesamte Neubaufwand eines Hauses eine außergewöhnliche Belastung darstellen (bzw. die Anschaffungskosten einer Eigentumswohnung). Grundsätzlich ist dieser Aufwand bis zur Höhe des durch die Schadenskommission festgestellten Gebäudeschadens abzugsfähig. Die AK Tirol empfiehlt in solchen Fällen dringend - schon wegen des finanziellen Umfangs der Antragstellung - mit dem zuständigen Finanzamt frühzeitig Kontakt aufzunehmen und abzuklären, welche Aufwendungen zu welchem Zeitpunkt mit welchen Nachweisen als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden können.

Mindern Entschädigungen außergewöhnliche Belastungen?

Wenn man nun für ein Kalenderjahr die Summe der nach obigem Katalog anzuerkennenden Rechnungsbeträge ermittelt hat, muss man folgende Entschädigungszahlungen davon abziehen:

- Versicherungsleistungen
- Zahlungen des Katastrophenfonds
- private Spenden
- steuerfreie Zuwendungen des Dienstgebers oder des Betriebsratsfonds
- Veräußerungserlöse von beschädigten Gütern

Erhält man solche Zahlungen im Jahr 2005 (Akontozahlungen bzw. endgültige Zahlungen), dann muss man sie gegen den Aufwand 2005 verrechnen. Erhält man sie 2006, verrechnet man sie mit dem Aufwand 2006 (bei Katastrophenfondsleistungen unabhängig davon, auf welchen Gegenstand sich die jeweilige Ersatzleistung gerade bezieht). Sind die Ersatzleistungen 2005 höher als der anzuerkennende Aufwand, muss der übersteigende Betrag gegen den Aufwand 2006 verrechnet werden. Erhält man in den Folgejahren Ersatzleistungen, dann werden die außergewöhnlichen Belastungen im Vorjahr gekürzt. Im Fall der Darlehensfinanzierung sind die Rückzahlungsaufwendungen anteilig zu kürzen. Es ist der anzuerkennende Aufwand zu ermitteln, der durch das Darlehen finanziert wird. Durch die Ersatzleistung tritt eine prozentuelle Minderung dieses Schadens ein, der anzuerkennende Rückzahlungsaufwand ist sodann um diesen Prozentsatz zu kürzen.

Was wird das Finanzamt sonst noch prüfen bzw. nicht prüfen?

Das Finanzamt wird anders als bei anderen außergewöhnlichen Belastungen unterstellen, dass die Aufwendungen aus dem laufenden Einkommen getätigt werden und nicht prüfen, ob die Aufwendungen etwa vom Sparbuch oder aus einer sonstigen Quelle getätigt wurden. Diese beliebte Falle bei Geltendmachung außergewöhnlicher Belastungen wird also nicht zuschnappen.

Außergewöhnliche Belastungen kann im Normalfall nur die Person geltend machen, die den Schaden erlitten hat und das ist in der Regel der wirtschaftliche Eigentümer des beschädigten Gutes. Bei Gebäudeschäden

sind hinsichtlich ihrer Anteile also die jeweiligen grundbücherlichen Eigentümer antragsberechtigt. Hat jemand durch die Finanzierung des Bauvorhabens die Stellung eines wirtschaftlichen Eigentümers erworben, dann kann er auch hinsichtlich eines grundbücherlichen Anteils einer anderen Person antragsberechtigt sein, wenn er den Sanierungsaufwand trägt. Ist ein Wohnungsbenützer nicht gleichzeitig grundbücherlicher Eigentümer, dann kann er den Sanierungsaufwand für den Wohnbereich geltend machen, der von ihm tatsächlich benützt wird. Hinsichtlich der Kinder werden die Familienerhalter antragsberechtigt sein. Steht einem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zu, dann wird der Alleinverdiener auch den Sanierungsaufwand geltend machen können, der auf den Anteil des Ehepartners (Lebensgefährten) entfällt. Im Fall von Einrichtungsgegenständen ist es natürlich besonders schwierig festzustellen, in wessen Eigentum eine konkrete Sache steht. Grundsätzlich wollen hier die Finanzämter großzügig vorgehen. Die AK geht davon aus, dass dem Antragsteller, der den Schadensaufwand trägt, auch die außergewöhnlichen Belastungen zugesprochen werden. Leben weitere erwachsene Personen (z. B. Eltern, Großeltern) in einer Hausgemeinschaft, so werden diese Personen im Normalfall nur Anträge stellen können, die ihren Wohnbereich betreffen.

Wie ist die Antragstellung durchzuführen?

Der Antrag auf Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen wird im Wege der Arbeitnehmerveranlagung beim Wohnsitzfinanzamt gestellt. **Dabei ist das Formular L1 zu verwenden und die beantragte Gesamtsumme unter der Kennzahl 475 einzutragen** (Einkommensteuerpflichtige verwenden das Formular E 1).

Grundsätzlich muss man die Aufwendungen für das Jahr absetzen, in dem sie bezahlt wurden (das Datum der Rechnungsausstellung oder der Anschaffung ist unerheblich). Absetzbar sind in der Regel nur Zahlungen im Jahr 2005 und 2006. In begründeten Einzelfällen werden auch spätere Zahlungen anerkannt, wenn der Charakter einer Ersatzbeschaffung nach dem Hochwasserschaden zweifelsfrei feststeht. Dies sollte aber jedenfalls vorher mit dem zuständigen Finanzamt besprochen werden.

Im Falle der Kreditfinanzierung eines Aufwands muss dieser Umstand dem Finanzamt bekannt gegeben werden. In diesem Fall ist nicht die Zahlung des Rechnungsbetrages, sondern die Rückzahlung des Darlehens (samt Zinsen und Kreditnebenkosten) absetzbar - das auch noch nach dem Jahr 2006. Die Kreditfinanzierung ist somit eine elegante Methode, die oft ja sehr große außergewöhnliche Belastung auf die Jahre der Kreditrückzahlung zu verteilen und sie so steueroptimal zur Geltung zu bringen. Die Arbeiterkammer Tirol hilft Ihnen gerne dabei, unterschiedliche Zahlungsvarianten und ihre steuerliche Auswirkung abzuschätzen.

Die Antragstellung mit dem Formular L 1 (Arbeitnehmerveranlagung) kann erst im Jahr 2006 für das Jahr 2005 erfolgen. Es gibt aber eine Möglichkeit für Arbeitnehmer und Pensionisten schon im laufenden Jahr 2005 zu einer steuerlichen Erleichterung zu kommen: Mit dem Formular L 54 kann bis zum 31.10.2005 ein Freibetragsbescheid samt einer Mitteilung an den Dienstgeber erwirkt werden. Auf dieser Mitteilung an den Dienstgeber wird ein Freibetrag ausgewiesen, den der Dienstgeber in der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigen muss. Wenn der Dienstgeber mitspielt, kann 2005 eine Aufrollung (Jahresausgleich) durchgeführt werden, sodass über die Lohnverrechnung schon 2005 ein dringend benötigtes Lohnsteuerguthaben ausgezahlt werden kann. Für den Freibetragsbescheid müssen die Aufwendungen 2005 auch nicht nachgewiesen werden, es genügt die Glaubhaftmachung.

Es ist aber unbedingt folgendes zu bedenken: Der Freibetragsbescheid hat nur vorläufigen Charakter, die endgültige Berechnung erfolgt in der Arbeitnehmerveranlagung (Einkommensteuerveranlagung) 2005 im Jahr 2006. Wer einen zu hohen Freibetragsbescheid beantragt, muss eventuell 2006 Steuer nachzahlen und das kann ein Hochwasseropfer am wenigsten brauchen. Deshalb gilt: Die Aufwendungen 2005 nach den Angaben in diesem Merkblatt sehr vorsichtig abschätzen und nicht vergessen, etwaige bereits erhaltene oder für 2005 erwartete Entschädigungen und Spenden gegenzurechnen!